



## Vereins-Informationen - Update - Corona-Virus und Rehasport

(08.03.2021)

### **Coronaschutzverordnung – Auswirkungen auf den Rehabilitationssport**

Nach der Bund-Länder-Konferenz am 03.03.2021 hat das Land NRW die Coronaschutzverordnung zunächst bis zum 28.03.2021 verlängert. In der aktuell gültigen Fassung (gültig ab 08.03.2021) erfolgten auf Grundlage der Beschlüsse der Beratungen zwischen Bund und Ländern Anpassungen und Öffnungsschritte, die auch Auswirkungen auf den Sport beinhalten.

Diese Öffnungsschritte orientieren sich an der **landesweiten Inzidenz**. Die Landesregierung prüft zudem, ob in einigen Kreisen und kreisfreien Städten mit nachhaltig niedrigem Infektionsgeschehen zusätzliche Öffnungen vorgenommen werden können. Bitte informieren Sie sich hierzu auf regionaler Ebene bei den zuständigen Behörden. Sobald es weitere Anpassungen (sowohl hinsichtlich einer Lockerung als auch eines weiteren Verbots bei steigenden Inzidenzzahlen) der Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene geben sollte (frühestens ab dem 22.03.2021), werden wir Sie informieren.

Die Coronaschutzverordnung NRW ist in der jeweils gültigen Fassung auf dem Landesportal NRW hinterlegt: [2021-03-05 coronaschvo ab 08.03.2021 lesefassung.pdf \(land.nrw\)](#)

Für die Umsetzung im Sport bedeutet dies konkret:

Laut §9 der Coronaschutzverordnung bleibt der Freizeit- und Amateursportbetrieb und somit auch der Rehabilitationssport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, etc. weiterhin verboten. Erlaubt ist der Individualsport im Freien (auch auf Sportanlagen) von maximal fünf Personen aus zwei Hausständen.

Ab dem 08.03.2021 ist der Sport für Kinder bis einschließlich 14 Jahren unter Anleitung von bis zu zwei Übungsleiter\*innen/Trainer\*innen im Freien und somit auch auf Sportanlagen wieder möglich. Sollten mehrere Personen oder Personengruppen eine Übungsstätte gleichzeitig nutzen, ist dauerhaft ein Abstand von fünf Metern zwischen den einzelnen Gruppen zu beachten. Für die Umsetzung und Einhaltung dieser Regelungen ist bei vereinseigenen Anlagen der Verein verantwortlich, ansonsten die zuständige Kommune.

Wenn Sie auf Grundlage dieser neuen Lockerung bereits bestehende Kindergruppen im Rehabilitationssport nun im Freien durchführen möchten, teilen Sie uns dies bitte über einen Änderungsantrag im Online-Zertifizierungsportal mit.

Wichtig: Bitte geben Sie beim Antrag in der Angebotsbezeichnung zusätzlich an, dass die Gruppe für die Übergangsphase im Freien stattfindet. Hierbei bitte unbedingt beachten, dass „im Freien“ ausgeschrieben wird, da der Antrag sonst nicht bearbeitet werden kann und zur Ablehnung führt. Dieses ist notwendig, da wir als anerkennenden Stellen den Kostenträger bei Bedarf Auskunft erteilen müssen.

### **Verlängerung Sonderregelung Online-Alternativangebote**

Die Sonderregelung zur Durchführung von „Online-Alternativangeboten“ ist ebenfalls von Seiten der DGUV/SVLFG bis zum 30.06.2021 verlängert worden.

Abschließend möchten wir alle Verantwortlichen in den Mitgliedsorganisationen bitten, weiterhin die Vorgaben der Bundes- und Landesregierung zu beachten, um einen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie zu leisten. Wir alle hoffen, dass dies nun mit ersten Lockerungen gelingt und in weiteren Schritten der Sportbetrieb stufenweise wieder aufgenommen und normalisiert werden kann.

Bleiben Sie gesund!